



**Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene  
Sommersemester 2017**

**3. Besprechungsfall – Sachverhalt**

**„Wildtierverbot für Zirkusaufführungen in Großsaarweiler“**

A, deutscher Staatsangehöriger, verfügt über Genehmigungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. d TierSchG. Da er mit seinem Zirkus durch die gesamte Bundesrepublik reist, beantragt er rechtzeitig mit Schreiben vom 14.09.2015 beim Bürgermeister der Gemeinde Großsaarweiler eine Gastspielerlaubnis für das 1. Halbjahr 2017, um auf dem sich auf dem gemeindlichen Eigentum befindlichen Festplatz vom 2. bis zum 5. April 2017 Zirkusgastspiele durchzuführen. Nach den Vorstellungen des A sollen auch Wildtiere gezeigt werden. Die Gemeinde Großsaarweiler ist bekannt für ihren großen Festplatz, der seit Jahren immer wieder auch für Zirkusse zur Verfügung gestellt wird, auch wenn die Gemeinde den Platz ursprünglich nur für verwaltungsinterne Zwecke genutzt hat. Während der Bürgermeister aufgrund der vom Gemeinderat in einer Satzung festgelegten Vergabekriterien über die Vergabe des Festplatzes entscheidet, wird das Nutzungsverhältnis zu den Anbietern durch privatrechtliche Verträge ausgestaltet.

Als A im März 2016 noch immer keine Antwort hat, ruft er beim Bürgermeister von Großsaarweiler (B) an. Dabei teilt ihm dieser mit, dass der Gemeinderat über ein Wildtierverbot diskutiert, weil die Kritik an Gastspielen mit Wildtieren in der Öffentlichkeit stark zugenommen habe. Je nach Ausgang werde ihm die beantragte Erlaubnis erteilt oder versagt werden. In seiner Sitzung vom 15.06.2016 beschließt der Rat einstimmig über eine „Zirkussatzung“, wonach kommunale Flächen nur noch für Zirkusbetriebe zur Verfügung gestellt werden dürfen, die keine Tiere wildlebender Arten mit sich führen. Mit Schreiben vom 18.08.2016, das dem A am 19.08.2016 zugeht, teilt B dem A mit, dass wegen der vorgelegten Tierbestandsbücher und der dort geführten Kängurus, Seelöwen, Zebras, Lamas und Kamele ein Gastspiel nicht in Betracht komme. B führt zudem aus, der Platz sei nicht über ein formales Verfahren der Öffentlichkeit gewidmet. Die Platzzusagen erfolgten nicht per Bescheid, sondern in privatwirtschaftlicher Form eines Nutzungsvertrages. B trägt zudem vor, dass sich immer wieder zeige, dass eine Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben mit tierschutzrechtlichen Missständen verbunden sei und Schutzmaßnahmen zum Wohl der Tiere nur durch Verbote durchgesetzt werden könnten. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält das Schreiben nicht.

A legt gegen die Ablehnung seines Antrages am 14.11.2016 „Widerspruch“ ein und beruft sich auf einen Anspruch auf Zugang zu den Flächen. Da der Antrag zu einer Zeit gestellt worden

sei, als der Beschluss des Gemeinderates über das Wildtierversbot noch nicht existierte, sei über den Antrag nach bisherigen Kriterien zu entscheiden. Zudem lägen eine unzulässige Ungleichbehandlung und ein Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit vor. Es könne nicht sein, dass Zirkusse mit Wildtieren gegenüber Zirkussen ohne Wildtiere benachteiligt werden. Davon abgesehen habe die Gemeinde ihre rechtlichen Kompetenzen überschritten. Gemäß § 11 IV TierSchG könne nur das zuständige Bundesministerium das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Art an wechselnden Orten beschränken.

Da A befürchtet, dass auch über seinen „Widerspruch“ nicht so schnell entschieden wird, stellt er am 05.12.2016 beim Verwaltungsgericht des Saarlandes einen Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz, nachdem ihm zuvor durch das Verwaltungsgericht des Saarlandes auf Nachfrage mitgeteilt wurde, dass wegen der aktuell starken Belastung des Verwaltungsgerichts aufgrund unerwartet hoher Verfahrenszahlen eine Entscheidung in einer Hauptsache keinesfalls vor Juni 2017 ergehen könne.

Er begründet seinen Antrag damit, dass es ihm aufgrund der erst ein Jahr nach Antragstellung erfolgten Ablehnung im Oktober 2016 nicht mehr möglich sei, einen Ausweichstandort zu finden. Größere Abweichungen von der geplanten Route seien nicht möglich, weil die Antragstellerin an einem Tag mit Auf- und Abbau unter wirtschaftlicher Routenplanung maximal 180 km zurücklegen könne. Für jeden Tag des Stillstandes fielen 12.000 EUR Fixkosten an. Ausweichplätze stünden auch nicht zur Verfügung. Weil das Hauptsacheverfahren nicht bis April 2017 entschieden werde, müsse um einstweiligen Rechtsschutz ersucht werden. Da eine Entscheidung in der Hauptsache verspätet sei, sei eine Vorwegnahme der Hauptsache zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes möglich. Weil der streitgegenständliche Platz Zirkussen zur Verfügung gestellt werde, habe auch er Anspruch auf Zugang aus § 19 KSVG. Eine andere Entscheidung sei mit seinen Grundrechten aus Art. 12 I GG und Art. 3 I GG nicht vereinbar. Aus Art. 28 Abs. 2 GG leite sich kein Recht einer Gemeinde ab, durch Verwaltungsmaßnahmen untergesetzlicher Art in Grundrechte Dritter einzugreifen und Kompetenzen des Bundesgesetzgebers an sich zu ziehen.

Hat der Antrag des A auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:** Gehen Sie gutachterlich – notfalls in Form eines Hilfgutachtens – auf alle aufgeworfenen rechtlichen Fragen ein.

**§ 11 TierschG – Auszug:**

(1) <sup>1</sup>Wer [...]

8. gewerbsmäßig [...]

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen [...],

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 verboten ist.

[...]

(4) <sup>1</sup>Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. <sup>2</sup>Eine Rechtsverordnung nach Satz 1

1. darf nur erlassen werden, soweit den in Satz 1 bezeichneten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann,

2. muss vorsehen, dass Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, von dem Verbot nur dann erfasst werden, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

[...]